

**Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Rheinmünster
vom 27.07.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der aktuell geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinmünster am 27.07.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rheinmünster beschlossen:

Artikel 1

§ 3 lautet neu wie folgt:

„Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1.6 und § 6 Abs. 1 Ziff. 1.7 werden gestrichen.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1.6 lautet neu wie folgt:

„Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB).“

Artikel 4

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1.7 lautet neu wie folgt:

„Entscheidung über die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO).“

Artikel 5

§ 9 Abs. 2 Ziff. 2.8 lautet neu wie folgt:

„die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;“

Artikel 6

§ 9 Abs. 2 Ziff. 2.15 wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

„Erklärungen der Gemeinde über den Verzicht auf gesetzliche Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.“

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinmünster, den 28.07.2026

gez.

Thomas Lachnicht
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.